

19. Wahlperiode

## **Wahl**

**Wahl von vier Personen zu Mitgliedern des Rundfunkrates des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Rundfunkrat)**



Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei - IC1  
Tel.: 9026-2545

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

W a h l

von vier Personen

zu Mitgliedern des Rundfunkrates des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Rundfunkrat)

-----

Das Abgeordnetenhaus wählt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 26 des Staatsvertrages über den Rundfunk Berlin-Brandenburg vom 3. November 2023 und 17. November 2023 (Berlin GVBl. Nr. 34 vom 23. Dezember 2023, S. 422) - rbb-Staatsvertrag - für die Dauer der kommenden Amtszeit des rbb-Rundfunkrates

vier Personen des öffentlichen Lebens

zu Mitgliedern des rbb-Rundfunkrates.

Begründung:

Die Amtszeit des aktuellen rbb-Rundfunkrates wird zum 28. Februar 2025 enden.

Das Abgeordnetenhaus hat derzeit folgende vier Personen als Mitglieder des rbb-Rundfunkrates entsandt:

- Christian Goiny (CDU), medien- und haushaltspolitischer Sprecher der CDU-Fraktion
- Anne Helm (DIE LINKE), Fraktionsvorsitzende und medienpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE
- Antje Kapek (Bündnis 90/Die Grünen), verkehrspolitische Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Melanie Kühnemann-Grunow (SPD), medien- und kulturpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion

Für die vierjährige Amtszeit ab 2025 hat das Abgeordnetenhaus jeweils eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die oben genannten Personen zu benennen. Die vom Abgeordnetenhaus zu entsendenden Mitglieder des rbb-Rundfunkrates sind Persönlichkeiten des

öffentlichen Lebens, die nicht dem Abgeordnetenhaus angehören müssen. Sie sind auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen vom Abgeordnetenhaus zu wählen. Das Vorschlagsrecht bestimmt sich hierbei nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren.

Mögliche Einschränkungen bzw. Inkompatibilitäten zwischen der Mitgliedschaft im rbb-Rundfunkrat und anderen Tätigkeiten (organe Unvereinbarkeit) ergeben sich gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 rbb-Staatsvertrag.

Ferner ist § 20 Abs. 2 rbb-Staatsvertrag zu beachten, wonach eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben ist. Wird eine andere Person als Nachfolge eines Mitglieds entsandt, muss diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, und ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Von dieser Vorgabe sind Ausnahmen zulässig, wenn der Geschlechterwechsel dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung zuwiderläuft oder aus sonstigen Gründen nicht sachdienlich ist. Die Gründe sind gegenüber der oder dem Vorsitzenden des rbb-Rundfunkrates bei der Entsendung des Mitglieds schriftlich darzulegen und dem rbb-Rundfunkrat bekannt zu geben. Unabhängig davon ist die Entsendung eines Mitglieds mit dem Personenstandseintrag divers oder ohne Angabe eines Geschlechts möglich.

Wird das Recht zur Entsendung nicht ausgeübt, gilt die Besetzung des rbb-Rundfunkrates gleichwohl als ordnungsgemäß und es verringert sich die Zahl der Mitglieder gemäß § 20 Abs. 5 rbb-Staatsvertrag entsprechend.

Die Mitglieder des rbb-Rundfunkrates haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der rbb-Satzung.

Berlin, den 14. September 2024

Kai W e g n e r  
Regierender Bürgermeister